

IV, 4^m F.

3, 389.



Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Sächlich, Slebe und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein 2c. 2c.
 Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Demnach Thro jeso glorwür-
 digst regierende Röm. Kayserl. Majest. wegen Eröfnung der Visitation
 des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts und des darben mit eintretenden
 Revisions-Geschäftes nachstehendes Allerhöchste Edict:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden,
 Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-
 Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien,
 Croatien und Slavonien, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog
 zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-
 Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter
 Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 2c. 2c.

Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten geistlich und weltlichen,
 Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten
 Haupt-Leuten, Bisdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten,
 Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeisteren, Richtern, Rätchen Bürgeren,
 Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Untertanen und Getreuen,
 in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Edict
 fürkommet. Unsern Freund: Vetter und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulb. Gnade,
 und alles Gutes, und fügen Euer LiebdenLiebden, Andacht Andacht, LiebdenLiebden,
 und Euch hiemit zu wissen: Nachdem weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn
 Vaters und Vorfahrsers Kayseris Franz Majestät durch das an die Reichs-
 Versammlung unterm dritten August siebenzehnen Hundert vier und sechzig erlas-
 sene Kayserliche Hof-Decret den ernsthafte Willen zu Eröfnung der Kayser-
 lichen Cammer-Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen
 allbereits dargeleger haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt
 Unserer in der Römisch-Königlichen Wahl-Capitulation gegebener Zusag auch
 aus eigner für die zur Wohlfarth des deutschen Vaterlands vorzüglich gehdri-
 ge Erhaltung unpartheyischer und sträcklicher Justiz-Pflege, als des Reichs Ober-
 haupt und obrister Richter tragender Sorgfalt und deme hinzutommenden neuer-
 lichen



lichen Verlangen des gesammten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemeldten Unserm Reichs: Cammer: Gericht zu veranstalten, mithin dazu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichs: Herkommen, besonders gedachte Unsere Wahl: Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen, so will zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions: Geschäfts erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung solcher Visitation und Revisionen auf die an Uns vorherübertrassen begehrte, und von Uns beliebte Weise, so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserlichen Commissarii, und deren Chur: Fürsten, Fürsten und Ständen Subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Parteyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen annoch verlangt werden. Gleichwie nun althien von Unseren ehemaligen Kayserlichen Vorfahreren auf des gesammten Reichs: Begehren den ein und dreyßigsten December sechzehn Hundert drey und fünfzig ein solch Edict wegen der damals vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewisßen auf den letzten May des sechzehenden Hundert vier und fünfzigsten Jahres sub Prajudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserlichen Edict vom siebenzehenden September Sechzehenden Hundert acht und Sechzig bestätiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stand gebracht werden können. Also verkünden Wir in dessen Fortsetzung hienüt ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesammten Reich willfährig und eifrigt beförderender Visitation auf den zweyten May: Tag nächsten Siebenzehenden Hundert Sieben und Sechzigsten Jahres bestimmet, und nebst unserm Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Chur: Fürsten von Mainz, als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien: Erz: Canzlers Liebden gesegmäßig zu berufenden, zu der nun be richtigsten ersten Classe des im jüngern Reichs: Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Weßlar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Liebden Liebden Freund: Vetter: Oheim und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiermit gnädigt und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fertigeset, und von Unseren Kayserlichen Commissarien auch der anderen visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilt haben wollen, solches in Zeit Vier Monate von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer: Gericht, als auch bey Unserm lieben Neve des Chur: Fürsten von Mainz Liebden, als des Reichs: Erz: Canzlern, gebührend anzeigen und erklären, diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichs: Abschied angestellte Revisionen in Kraft Edictmäßiger Anzeig annoch bestehen (inmassen die in Gefolg erstberührten Kayserlichen Edicts vom Jahr Sechzehenden Hundert drey und fünfzig, in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weis nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzuneh-

men

men seyn.) Wann sie nach Danialtgen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorher gegangenen Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des ersgewardten Kayserlichen Edicts, Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbestmelter Frist am Cammer-Gericht produciren, und sodann alle und jede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehrbesagtes Cammer-Gericht vor dis ersiemal nach Vorschrift des jüngeren Reichs-Abschieds S. 126. zu mehrer der Justiz-Beförderung auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen vorbehältlich deren Revisoren weiterer Ermäßigung zu taxiren, und anzusegen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefasst halten sollte, und diese jedoch nicht eher, als wann an die Sach-Hand angeschlagen und von Unfern Kayserlichen Commissarien, und übrigen Revisorn solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen und zu erlegen mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derez jetzt anbefohlener Puncten in angesezter Frist nicht erfüllt, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdann sothane Revisionen für defect und erloschen ferner hie mit erkläret seyn sollen.

Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unfers Kayserlichen Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männlichens Wissen bringen; In alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun, und vollziehen Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, Liebden Liebden, und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benbens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werck gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserlichen Hulden, Gnaden, und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den Zehenden Octobris Anno Siebenzehnen Hundert Sechs und Sechzig, Unfers Reichs im Dritten.

Joseph



Vt. R. Fürst Colloredo

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium

Frans Georg von Leykam.

in's das Reich an dessen gesante Stände zu erlassen geruhet, Wir auch, sothanes Allergnädigste Edict in Unfern hiesigen Ober-Sächsischen Erays-Landen, Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemäs, ebenfalls publiciren zu lassen der Nothwendigkeit erachtet; Als befehlen Wir hiermit Unserer Ritterschaft, Beamten, Stadt-Räthen, auch Dorfs-Schultheissen und Vorstehern andurch gemessenst, dieses Patent, mittelst öffentlichen Anschlags an die Stadt-Thore, Amt und Rathhäuser, und auf dem Lande an gewöbulichen Orten, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich männiglich bey der darin gesekten Pön darnach achten möge. Geben in Unserer Residenz-Stadt Coburg zur Ehrenburg den 10. Febr. 1767.



Ab Mandatum sacris Camerae
Majestatis Proprium
Hans Georg von Leykam
Vr. H. Graf Colloredo



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



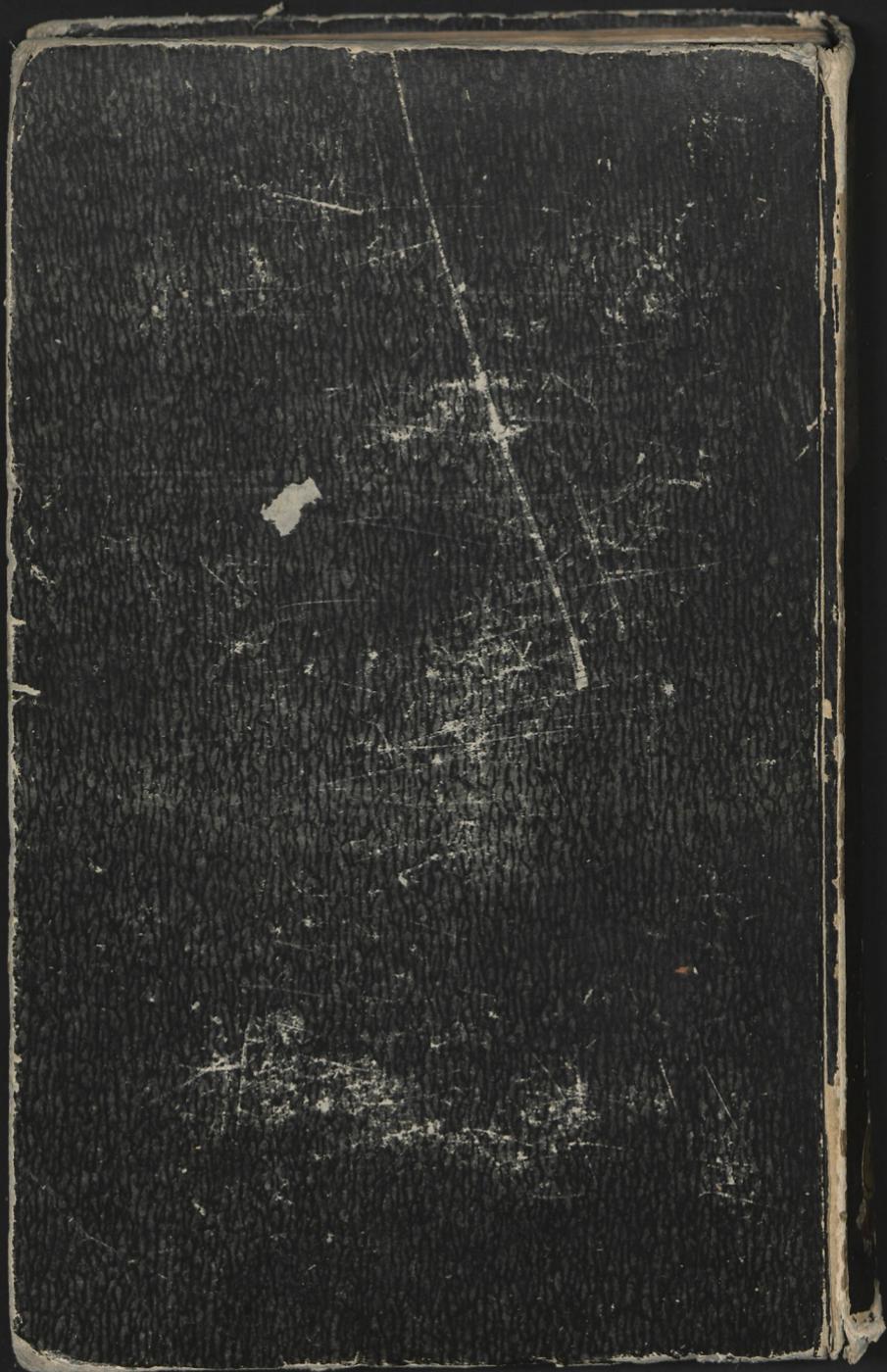
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Süllich, Slebe und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein zc.zc.
 Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Demnach Ithro jeko gloriwür-
 digst regierende Röm. Kayserl. Majest. wegen Eröfnuna der Visitation
 des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts und
 Revisions-Geschäftes nachstehendes Allerhöch.

Wir Joseph der Andere

Erwählter Römischer Kayser, zu allen
 in Germanien und zu Jerusalem Römi-
 Thron-Folger der Königreiche Hungar
 Croatien und Slavonien, Erz-Herz
 zu Burgund und zu Lothringen, Groß-
 Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Ma
 Graf zu Habsburg, Flandern und Ty

Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, J
 Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritze
 Haupt-Leuten, Bisdomen, Vögten, Pfygeren
 Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern,
 Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs
 in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, die
 fürkommet. Unsern Freund: Better und Oheimlicher
 und alles Gutes, und fügen Euer Liebden Liebden, A
 und Euch hiemit zu wissen: Nachdem weyland U
 Vaters und Vorfahrsers Kayser Franz May
 Versammlung unterm dritten August siebenzehnen
 sene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaftesten Wi-
 lichen Cammer-Gerichts-Visitation, und dabei
 allbereits dargeleger haben, und Wir in dessen C
 Unserer in der Römisch-Königlichen Wahl: Capit
 aus eigner für die zur Wohlfarth des deutschen R
 Erhaltung unpartheischer und sträcklicher Justiz
 haupt und obrister Richter tragender Sorgfalt und



lichen

